



**SV/FD3/120/2024                      Sitzungsvorlage**

öffentlich

<b>Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für den Bereich "Alter Groweg"</b>
--

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	08.02.2024 Schilke, Tanja
Produkt: 11105	Liegenschaftsmanagement	
Datum	Gremium	
26.02.2024 06.03.2024	Verwaltungsausschuss Rat	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Diepholz beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Alter Groweg“.

**Sachverhalt:**

Im Bereich „Alter Groweg“ hat es bereits durch die Aufstellung neuer Bebauungspläne Entwicklung gegeben.

Um die Belange der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung in Diepholz unterstützen und planen zu können, soll im Bereich „Alter Groweg“ vorsorglich zur Entwicklung eines Wohn- oder Mischgebietes oder einer Gemeinbedarfsfläche ein Vorkaufsrecht begründet werden.

Nach § 25 BauGB kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Nach Rechtskraft der Satzung kann die Stadt bei Grundstücksverkäufen in dem Geltungsbereich das Vorkaufsrecht ausüben, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Mit der angefügten Satzung macht die Stadt Diepholz von dieser Möglichkeit für den aufgezeigten Bereich Gebrauch.

**Finanzierung:**

./.

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich „Alter Groweg“

gez. Marré  
Bürgermeister